

ERRICHTUNG ODER SANIERUNG / ERWEITERUNG EINES SPIELPLATZES

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND

OBERÖSTERREICH

SGD-Wo/E-18

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Gemeinde	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Bearbeiter/in	_____ Telefon _____ E-Mail _____

Bauvorhaben

Geplante Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Sanierung und Erweiterung <input type="checkbox"/> Sanierung
Geplantes Projekt/ zu sanierendes Objekt	<input type="checkbox"/> Spielplatz für Kinder <input type="checkbox"/> Streetballplatz <input type="checkbox"/> Skaterplatz <input type="checkbox"/> Spielplatz für Kleinkinder <input type="checkbox"/> Beachvolleyballfeld <input type="checkbox"/> Trendsportanlage
Förderungskriterien (mind. 5 erforderlich)	<input type="checkbox"/> Barrierefreier Spielplatz (Zugang und Spielgeräte für Behinderte) <input type="checkbox"/> Planung der Spielgeräte auch im Hinblick auf die Nutzbarkeit durch Mädchen <input type="checkbox"/> Altersgerechte Spielplätze <input type="checkbox"/> Spielplatz als Erholungsraum für Eltern <input type="checkbox"/> Spielwert von Spielgeräten <input type="checkbox"/> Naturnahe Gestaltung des Spielgeländes <input type="checkbox"/> Ausreichend Freiflächen <input type="checkbox"/> Hygienische Verhältnisse auf Spiel- und Freizeittflächen
Kurze Beschreibung	
Geplanter Baubeginn	
Geplante Fertigstellung	

Kostenaufstellung (Bitte Belege / Kostenvoranschläge beilegen)

Die Gemeinde hat **mindestens 20% der gesamten Herstellungskosten** durch Eigenmittel zu finanzieren. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses der Abt. Wohnbauförderung bildet der verbleibende Betrag der anerkannten förderbaren Errichtungskosten.

Förderungen anderer Abteilungen des Landes bzw. des Bundes werden nicht berücksichtigt.

Spielplatzkosten:		Kosten
		<input type="checkbox"/> lt. Kostenvoranschlag <input type="checkbox"/> lt. Rechnungen
Bauliche Maßnahmen:	Gelände, technische Ausführung	
	Sanitär, Bepflanzung, Material	
Geräte:	Spiel + Montage, Kommunikation	
Eigenleistungen:	Gemeinde (geschätzt)	
Sonstiges:		
Spielplatzkosten gesamt:		
Zusätzliche Nebenkosten:		
Planung und Bauleitung: <i>(Kosten durch Kostenvoranschlag/Rechnung zu belegen, max. jedoch 5 % der Baukosten des Spielplatzes ohne Nebenkosten)</i>		
Partizipation: <i>(Pauschale, Kosten durch Kostenvoranschlag/Rechnung zu belegen, max. jedoch 3.000 Euro)</i>		
Herstellungskosten gesamt: (= Spielplatzkosten gesamt zuzüglich Nebenkosten)		
abzüglich Eigenmittelanteil Gemeinde (20 % der gesamten Herstellungskosten)		
Anerkannte förderbare Errichtungskosten:		

Hinweis:

Bei Einhaltung der Förderungskriterien (siehe Seite 1) werden im Regelfall zwischen 25% und 50% der Kosten übernommen.

Dazu zählen Kosten für die Planung, Geländegestaltung, Bepflanzung, Wege und hygienische Einrichtungen am Spielplatzgelände, Spielgeräte sowie Materialien zur Spielraumgestaltung.

Bei Nachweis von niedrigeren Errichtungskosten im Zuge der Endabrechnung erfolgt eine Kürzung des zugesicherten Betrages. Eine Aufstockung des zugesicherten Betrages im Zuge der Endabrechnung bei höheren Errichtungskosten ist nicht möglich.

Weiters wird darauf verwiesen, dass Sanierungen erst ab einer Bau- und Baunebenkostensumme von 3.600 Euro gefördert werden.

Gänzlich von der Förderung ausgeschlossen sind Reparaturen.

Die Gemeinde als Antragsteller verpflichtet sich zur selbstverantwortlichen Einhaltung und Kontrolle der ÖNORMen (siehe Broschüre)

Die Gemeinde als Antragsteller erklärt, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Die Gemeinde als Förderungswerber nimmt die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe Anhang 1) zur Kenntnis.

Ort, Datum

Untertfertigung Gemeinde

Es wird empfohlen das Ansuchen ausschließlich in digitaler Form an MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at einzureichen.

Falls das Ansuchen nicht in digitaler Form eingereicht wird, ersuchen wir Sie keine Originalunterlagen beizulegen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Bei der Antragstellung beizulegen:

1. Grundbuchauszug oder Pachtvertrag
2. Entwurf Finanzierungsplan
3. detaillierte Kostenvoranschläge oder Rechnungen (Geräte, Baunebenkosten, etc.)
4. Nachweis Partizipation
5. Grundrissplan 1:200 / 1:100

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-162 14; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;
E-Mail: wo.post@ooe.gv.at; Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)